

**Bekanntmachung über die
Satzung der 3. Änderung
des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 11
„Sonstiges Sondergebiet,
Bootshafen, Fischerei und
Fremdenbeherbergung auf
dem Kalkofen“ der Stadt
Plau am See**

Die Stadtvertretersitzung hat am 14.12.2023 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen“ in der Fassung vom 13.12.2018 für den dargestellten Geltungsbereich in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag als Satzung beschlossen.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen“ gelten die Vorschriften gemäß § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren). Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13a (2) BauGB wurde von der frühzeitigen

Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen“ der Stadt Plau am See rechtsverbindlich. Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt der vorstehende Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Plau am See **in Kraft**. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen“ der Stadt Plau am See wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Öffnungszeiten im Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Plau am See (<https://www.stadt-plau-am-see.de/baurecht/index.php>) und auf dem Landesportal (http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte) eingestellt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in

diesem Gesetz enthalten
oder aufgrund dieses
Gesetzes erlassen worden
sind, nach Ablauf eines
Jahres seit der öffentlichen
Bekanntmachung nicht
mehr geltend gemacht
werden können (außer bei
Anzeige-, Genehmigungs-
oder
Bekanntmachungsvorschrift
en). Innerhalb der
Jahresfrist muss der Verstoß
schriftlich unter
Bezeichnung der verletzten
Vorschrift und der Tatsache,
aus der sich der Verstoß
ergibt, gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht
werden.

Plau am See, 13.02.2023

Gez. S. Hoffmeister
Bürgermeister